

ſie ſich in Ländern aufhalten, mit welchen ein Cartel beſetzt, daſelbſt conventionsmäßig zu reclamiren, inſoweit aber ihr Aufenthalt unbekannt iſt, durch öffentliche Blätter der hieſigen und benachbarten Lande, mit Einräumung einer angemessenen Friſt, zur perſönlichen Beſtellung vorzuladen, und im Fall ihres Ausbleibens, nach Verfluß dieſer Friſt, mit Steckbriefen zu verfolgen.

3.) Alle Militairpflichtige, welche ſich von jezt an der angeordneten Beſtellung durch Austreten oder auf andere Weiſe zur Ungebühr entziehen, ſollen, ſobald ſie zu erlangen ſind, aufgegriffen, dem betreffenden Amtshauptmann überliefert, und, wenn ſie einen ausreichenden Grund ihrer Abweſenheit nicht nachzuweiſen vermögen, bei befunderer Dienſtüchtigkeit, ohne Rückſicht auf diejenigen Ausnahmen von der Militairpflichtigkeit, welche ihnen, wenn ſie ſich zur rechten Zeit freiwillig geſtellt hätten, nach den beſtehenden Rekrutirungsgeſetzen zu ſtatten gekommen ſeyn würden, an das nächſte Regiment abgegeben, und daſelbſt nicht allein ſofort zum Kriegsdienſte verpflichtet werden, ſondern auch

4.) die Entlaſſung vom Regimente, wegen ſolcher Verhältniſſe, die außerdem einem Jeden geſetzlich Anſpruch auf Verabſchiedung geben, inſoweit dieſe ſchon bei ihrer Einrangirung Statt gefunden, binnen der geſetzlichen Dienſtzeit nicht zu erwarten haben.

5.) Die wiedererlangten Ausgetretenen, welche bei der Unterſuchung zum Dienſt untüchtig befunden worden, ſind mit den, im 7ten §. des Mandats vom 1ſten Februar 1817 feſtgeſetzten Strafen zu belegen.

Gegenwärtige Verordnung iſt von den Obrigkeitlichen hieſiger Lande ſämmtlichen Unterthanen unaufhältlich zur Nachachtung bekannt zu machen.

Ergeben zu Dresden, am 22ſten November 1823.

von B e r g w i e.

Gottfried Neumann, S.

Kudgegeben zu Dresden, am 1ſten December 1823.